



Grenzgänger

Für Grenzgänger aus der EU/EFTA¹ gelten folgende Regelungen:

- Wohnort in einem Staat der EU/EFTA und Arbeitgeber oder selbstständiger Geschäftssitz in der Schweiz.
- Mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort.
- Recht auf berufliche und geographische Mobilität in der ganzen Schweiz.

Die Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA

Ein Grenzgänger, der über eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) zwischen drei Monaten und bis zu einem Jahr verfügt, erhält für die Dauer seines Arbeitsvertrags eine Grenzgängerbewilligung. Diese Bewilligung kann verlängert werden, wenn die Anstellung fortgesetzt wird. Bei Bestehen eines einjährigen oder länger dauernden Arbeitsvertrags, erhält der Grenzgänger eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Der Arbeitgeber wird im Grenzgängerausweis eingetragen.

Der Grenzgänger, der eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben möchte, erhält, sofern er den Nachweis erbringt, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, eine Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Arbeitslosigkeit: Ein arbeitsloser Grenzgänger bezieht seine Arbeitslosenentschädigung im Wohnsitzland (nach den dort gültigen Vorschriften).

Krankenversicherung: Grundsätzlich muss der im Ausland wohnhafte Grenzgänger einer schweizerischen Krankenkasse angehören (Prinzip des Erwerbortes). Ausnahmen: www.bag.admin.ch > Krankenversicherung > Internationales EU/EFTA

Immobilienwerb: Bezüglich des Erwerbs von Immobilien, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienen, stehen dem Grenzgänger die gleichen Rechte zu wie den Inländern. Er kann in der Region seines Arbeitsortes auch eine Zweitwohnung erwerben. Hingegen bleibt der Grenzgänger bezüglich des Erwerbs einer Ferienwohnung sowie für Kapitalanlagen und den Handel mit Wohnungen und unbebauten Grundstücken den Bewilligungspflicht unterstellt.

¹ Grenzgängerinnen und Grenzgänger EU-2 Art. 7, 13, 28, 32 und 34 Anhang I FZA; Art. 4 Abs. 3 VEP
Angehörige der EU-2-Staaten, die in einer ausländischen Grenzzone wohnen und in der Schweizer Grenzzone arbeiten, können eine Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA beantragen. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA gilt lediglich in den Schweizer Grenzonen. Im Gegensatz zu den Angehörigen der Staaten der EU-25 unterliegen EU-2-Angehörige jedoch den arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen).